



BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 04.02.2021

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für
die Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: Bürgerservice

Datum: 22.12.2020

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum: 07.01.2021

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum: 18.01.2021

TOP: Einvernehmenserklärung zur Leistungsvereinbarung zwischen dem Montessori-Arbeitskreis Stralsund e.V. und dem Landkreis Vorpommern-Rügen über den Betrieb der Kindertagesstätte "Proraer Seesternchen"

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt in der heutigen Sitzung gemäß § 24 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) ihr Einvernehmen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem Montessori-Arbeitskreis Stralsund e.V. und dem Landkreis Vorpommern-Rügen über den Betrieb der Kindertagesstätte "Proraer Seesternchen" in 18609 Ostseebad Binz Ortsteil Prora, Zweite Straße 4, mit der Gültigkeit ab 01.01.2021.

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 KiföG M-V soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Kindertagesförderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Vertragsparteien sind der Träger der Kindertageseinrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit der Leistungsvereinbarung werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung dieses Gesetzes festgelegt.

Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich entsprechend § 27 Abs.1 KiföG M-V an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2021 monatlich 152,76 €. Ab 2022 wird die monatliche Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzt.

Gemäß § 29 Abs. 1 KiföG M-V entrichten Eltern keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V.

Monatliche leistungsbezogene Platzkosten (ganztägig):

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Kinderkrippe:	1.133,20 €	1.343,31 €
Kindergarten:	634,65 €	778,40 €

Diese Erhöhungen ergeben sich aus den tariflichen Lohnanpassungen und den Anpassungen der Gesamtkosten.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

keine haushaltsmäßige Berührung

Produkt/SK:


Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:


Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: ja nein

Begründung:

Anlagen: Leistungsvereinbarung, Berechnungsgrundlage, Kostengegenüberstellung


Bürgermeister




Amtsleiter

Ausschussvorsitzender
Hauptausschuss

Ausschussvorsitzender
Ausschuss für Soziales,
Bildung und Sport